

Statuten des Cruising Club der Schweiz

vom 25.11.2023

I. Bezeichnung und Sitz

Art. 1 Bezeichnung

Der Cruising Club der Schweiz (Cruising Club de Suisse / Cruising Club della Svizzera / Cruising Club of Switzerland), abgekürzt CCS und im Folgenden so genannt, ist ein parteipolitisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele.

Art. 2 Sitz

Er hat seinen Sitz in Bern und ist dort im Handelsregister eingetragen.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 3 Zweck

- 1 Der Zweck des CCS ist:
 - die Förderung des Yachtportes auf See und in der Schweiz
 - die Ausbildung von qualifizierten Yachtsportlern
 - die Wahrung allgemeiner Interessen seiner Mitglieder, insbesondere auch der Yachteigner, gegenüber Behörden, Administrationen, Organisationen, Versicherungen, anderen Yachtvereinen, usw. in der Schweiz und im Ausland
 - die Pflege der Kameradschaft und die Erhaltung der nautischen Traditionen
 - die Jugendförderung im Bereich des Yachtportes.
- 2 Er verfolgt diese Ziele, indem er u.a.
 - Schiffe betreibt, Seetörns organisiert und die Teilnahme an Hochseeregatten fördert
 - Ausbildungskurse und Prüfungen zur Erlangung der entsprechenden Ausweise durchführt
 - Aus- und Weiterbildung von Schiffsführern und Crewmitgliedern durchführt
 - enge Kontakte zu Behörden und einschlägigen Organisationen pflegt
 - sich für attraktive Rahmenbedingungen für die Führung der Schweizer Flagge auf Yachten einsetzt
 - Juniorenprojekte unterstützt.

Art. 4 Kooperation

Der CCS kann in der Schweiz oder im Ausland mit anderen Organisationen mit ähnlichen Zielen zusammenarbeiten oder sich daran beteiligen.

Der CCS richtet sein Handeln nach den Grundsätzen der Ethik-Charta von Swiss Olympic.

III. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitgliederkategorien

Der CCS besteht aus Aktiv-, Passiv- und Kollektivmitgliedern. Mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder müssen in der Schweiz wohnhafte Schweizerbürger oder in der Schweiz wohnhafte EU/EFTA-Bürger sein (Verordnung über die schweizerischen Jachten zur See Art. 6). Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich den Statuten des CCS unterzieht. Aktivmitglieder werden einer oder mehreren Regional- oder Interessengruppen ihrer Wahl zugeteilt. Mitglieder, die ausdrücklich keiner Regionalgruppe angehören wollen, werden auf Antrag keiner Regionalgruppe zugeteilt.

Art. 6 Aktivmitglieder

- 1 Die Kategorie Aktivmitglieder setzt sich folgendermassen zusammen:
 - Einzelmitglieder
 - Partnermitglieder (Ehe- bzw. Lebenspartner/-innen)
 - Junioren
 - Ehrenmitglieder
- 2 Partnermitglieder sind Ehe- bzw. Lebenspartner/-innen von Einzelmitgliedern, die im gleichen Haushalt leben. Zusammen haben sie Anspruch auf ein Exemplar des Club-Bulletins. Sind sie nicht mehr im gleichen Haushalt wohnhaft, wird die Partnermitgliedschaft in Einzelmitgliedschaft umgewandelt.
- 3 Junioren sind Mitglieder bis zum vollendeten 25. Altersjahr oder falls in Vollzeitausbildung bis zum vollendeten 30. Altersjahr.
- 4 Zum Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Zentralvorstandes von der Generalversammlung ernannt werden, wer sich um den Yachtsport oder um den CCS besonders verdient gemacht hat. Das Ehrenmitglied bezahlt keinen Beitrag.

Art. 7 Passivmitglieder

Passivmitglied kann werden, wer die Ziele des CCS unterstützt, sich aber nicht aktiv am Clubgeschehen beteiligen will. Das Passivmitglied geniesst keine Aktivmitgliedsrechte, erhält aber ein Exemplar des Club-Bulletins.

Art. 8 Kollektivmitglieder

Firmen, Verbände, Stiftungen und Vereine, die die Ziele des CCS unterstützen, können Kollektivmitglieder werden. Sie geniessen keine Aktivmitgliedsrechte, erhalten aber ein Exemplar des Clubbulletins.

Art. 9 Rechte der Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind antrags-, stimm- und wahlberechtigt. Das Stimm- und Wahlrecht an Generalversammlungen kann durch schriftliche Meldung an das Generalsekretariat des CCS auf ein anderes Aktivmitglied übertragen werden. Die Meldung mit speziellem Formular muss spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eintreffen. Ein Aktivmitglied kann höchstens 10 weitere Aktivmitglieder vertreten.

Art. 10 Beitritt

Beitrittsgesuche sind an das Generalsekretariat zu richten. In begründeten Fällen kann das Führungsteam eine Aufnahme ablehnen. Die nicht aufgenommene Person hat ein Rekursrecht an den Zentralvorstand. Der schriftliche und begründete Rekurs ist innerhalb von 30 Tagen dem Generalsekretariat des CCS einzureichen.

Art. 11 Austritt

Der Austritt ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung ist dem Generalsekretariat einzureichen. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr bleibt geschuldet.

Art. 12 Verfehlungen

Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen gegenüber dem CCS nicht nachkommt oder seinen Interessen zuwiderhandelt, kann durch Beschluss des Führungsteams ausgeschlossen werden. Diese Gründe sind ihm zu eröffnen. Gegen eine Entscheidung des Führungsteams kann beim Zentralvorstand Rekurs erhoben werden. Der schriftliche und begründete Rekurs ist innerhalb von 30 Tagen dem Generalsekretariat des CCS einzureichen.

Art. 13 Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags

Mitgliedern, die ihre Beiträge bis 30 Tage nach der zweiten, eingeschriebenen Mahnung nicht entrichten, werden bis zu deren Zahlung die Mitgliedschaftsrechte sistiert. Ein Ausschluss der säumigen Mitglieder erfolgt ohne Mitteilung auf das Ende des jeweiligen Geschäftsjahres.

Art. 14 Folgen des Ausschlusses und des Austritts

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte auf Clubleistungen.

IV. Finanzielle Mittel und Haftung**Art. 15 Einnahmen**

Die Einnahmen des CCS bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, den Einnahmen aus Dienstleistungen, Subventionen und Gebühren und diversen Einnahmen.

Art. 16 Haftung

Der CCS haftet nur mit seinem eigenen Vermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder sowie die Haftung der Regional- und Interessengruppen für Verpflichtungen des CCS sind ausgeschlossen. Der CCS haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Regional- und Interessengruppen.

V. Organisation**Art. 17 Organe**

Die Organe des CCS sind:

Die Generalversammlung, der Zentralvorstand, das Führungsteam, die Kontrollstelle und die Untersuchungskommission Zwischenfälle.

Art. 18 Die Generalversammlung

- 1 Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung muss unter Angabe der Traktanden mindestens 30 Tage vor der Versammlung publiziert werden. Sämtliche Beilagen zu den Traktanden müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung publiziert werden.
- 2 Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss einer ordentlichen Generalversammlung, des Zentralvorstandes oder auf Ersuchen von mindestens 4 Regional- oder Interessengruppen oder wenn es von einem Zehntel der Aktivmitglieder verlangt wird. Das Begehren muss schriftlich unter Anführung des Zweckes an den Zentralvorstand gestellt werden. Die ausserordentliche Generalversammlung muss mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge durch Publikation einberufen werden.
- 3 Anträge von Mitgliedern zur Traktandierung eines Verhandlungsthemas können bis spätestens 60 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich beim Generalsekretariat zuhanden des Zentralvorstandes erfolgen. An der Generalversammlung werden Anträge zu nicht traktandierten Geschäften nicht behandelt.
- 4 Die Generalversammlung beschliesst über:
 - a das Leitbild, die Strategie und die Statuten des CCS
 - b das Protokoll der vorangegangenen Generalversammlung, den Jahresbericht der / des Commodore, die Jahresrechnung, die Entlastung des Zentralvorstandes und das Jahresprogramm
 - c das Budget und die Mitgliederbeiträge
 - d die Wahl des Commodore und der Mitglieder des Führungsteams
 - e die Wahl der Kontrollstelle
 - f Entscheid über Anträge des Zentralvorstandes und von Aktivmitgliedern
 - g Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrungen
 - h Rekurse gegen Beschlüsse des Zentralvorstandes über die Aufnahme und den Ausschluss von Regional- und Interessengruppen
 - i die Auflösung des CCS.
- 5 Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch Handerheben mit einfachem Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Der / die Commodore hat Stichentscheid. Auf Antrag kann eine Abstimmung auch geheim durchgeführt werden. Darüber ist zuerst offen abzustimmen.
- 6 Sämtliche Wahlen erfolgen offen. Auf Beschluss der Generalversammlung können sie geheim erfolgen. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, ab dem zweiten Wahlgang das relative Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Stille Wahlen sind ausgeschlossen. Steht nur eine Person zur Wahl, hat diese die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu erreichen.
- 7 Die Generalversammlung wird von der / dem Commodore oder ihrer Stellvertreterin / seinem Stellvertreter geleitet. Der Generalsekretär / die Generalsekretärin führt über die Verhandlungen ein Protokoll. Die Versammlung bestimmt in offener Wahl die Stimmzählerinnen und Stimmzähler.
- 8 Unter besonderen Umständen kann der Vorstand anstelle einer Generalversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen Folgendes durchführen:
 - a eine virtuelle Generalversammlung mit elektronischen Mitteln. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten. Eine hybride Veranstaltung ist nicht zulässig.
 - b eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg,

Art. 19 Zentralvorstand

- 1 Der Zentralvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a dem Führungsteam
 - b einem delegierten Mitglied von jeder Regional- und Interessengruppe. Die Delegierten sind Captain oder ein anderes Mitglied des Vorstands der jeweiligen Regional- oder Interessengruppe. Jedes Mitglied kann nur eine Gruppe vertreten. Ein Mitglied des Führungsteams kann nicht gleichzeitig eine Regional- oder Interessengruppe im Zentralvorstand vertreten.
- 2 Die Mitglieder des Zentralvorstandes müssen Aktivmitglieder des CCS und in der Schweiz wohnhafte Schweizer oder in der Schweiz wohnhafte EU/EFTA-Bürger sein (Verordnung über die schweizerischen Jachten zur See Art. 6).
- 3 Der Zentralvorstand versammelt sich wenigstens viermal pro Jahr. Mindestens 5 Mitglieder können schriftlich bei der / dem Commodore die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Der / die Commodore oder sein Stellvertreter / seine Stellvertreterin führt den Vorsitz.
- 4 Der Zentralvorstand beschliesst über:
 - a alle Anträge an die Generalversammlung
 - b die Jahresberichte der Vicecomodore
 - c das Dienstleistungsangebot und die Schiffspolitik
 - d die Organisationsstruktur
 - e Ernennung der Generalsekretärin / des Generalsekretärs auf Antrag des Führungsteams
 - f Aufnahme und Ausschluss von Regional- und Interessengruppen
 - g den Erlass von Geschäfts- und anderen Reglementen und Genehmigung der Pflichtenhefte der untergeordneten Organe
 - h die Erteilung zusätzlicher Aufträge an die Kontrollstelle.
- 5 Der Zentralvorstand fasst Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der / die Commodore Stichentscheid. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Zentralvorstands muss anwesend sein. Der Zentralvorstand kann über dringende Geschäfte auf dem Zirkularweg entscheiden.

Art. 20 Das Führungsteam

- 1 Das Führungsteam setzt sich zusammen aus:
 - a der / dem Commodore
 - b 2 - 8 Vicecomodore
 - c der Generalsekretärin / dem Generalsekretär (mit beratender Stimme).
- 2 Das Führungsteam organisiert sich selbst und versammelt sich auf Einladung der / des Commodore mindestens sechsmal pro Jahr. Den Vorsitz führt der / die Commodore oder seine Stellvertreterin / sein Stellvertreter.
- 3 Das Führungsteam besteht, soweit es diese Statuten nicht anders festlegen, aus gleichberechtigten Mitgliedern, welche die vom Führungsteam oder vom Zentralvorstand gefassten Beschlüsse clubintern und nach aussen mit einer Stimme vertreten.
- 4 Die Amtsdauer der Mitglieder des Führungsteams beträgt 4 Jahre. Sie können zweimal für eine weitere Amtsperiode wiedergewählt werden. Ergänzungswahlen erfolgen für den Rest der laufenden Amtszeit, die als volle Periode für die Amtszeitbeschränkung angerechnet wird.
- 5 Die Vicecomodore stehen je einem Ressort vor. Alle Ressortmitglieder müssen Aktivmitglieder des CCS sein. Es können auch aussenstehende Fachleute als Berater ohne Stimmrecht beigezogen werden. Die

Ressortmitglieder bearbeiten ihre Fachgebiete gemäss dem vom Zentralvorstand erlassenen Geschäftsreglement, den anderen Reglementen und den Pflichtenheften und führen Aufgaben aus, die ihnen vom Führungsteam zugewiesen werden. Die Vicecomodore schlagen dem Führungsteam die Mitglieder ihres Ressorts zur Wahl vor, erstellen das Budget und verfassen jährlich den Tätigkeitsbericht.

- 6 Das Führungsteam hat das Recht und die Pflicht, den Verein zu leiten und gegen aussen zu vertreten. Das Führungsteam entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der / die Commodore Stichentscheid. Bei sehr dringenden Entscheiden, die zur Abwendung von möglichen Schäden für den CCS im laufenden Geschäft in weniger als einem Monat getroffen werden müssen, hat der Commodore Präsidialkompetenz.
- 7 Das Führungsteam beschliesst über:
 - a Wahl der Ressortmitglieder
 - b Dienstleistungen
 - c Umsetzung der Clubschiffpolitik
 - d Anträge an den Zentralvorstand
 - e Genehmigung Jahresabschluss und Budget der Ressorts
 - f alle Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- 8 Für die Bearbeitung gewisser, aus den Zielen des Clubs erwachsener Aufgaben kann das Führungsteam Arbeitsgruppen einsetzen. Es erlässt hierzu die entsprechenden Aufträge und Reglemente.
- 9 Der / die Commodore oder ihre Stellvertreterin / sein Stellvertreter führt die Generalsekretärin / den Generalsekretär und erteilt allgemeine Weisungen.

Art. 21 Die Kontrollstelle

- 1 Die Jahresrechnung des CCS ist von einer professionellen, unabhängigen Kontrollstelle zu prüfen.
- 2 Die Kontrollstelle wird für zwei Jahre gewählt.
- 3 Die Kontrollstelle hat das Recht, jederzeit in die das Rechnungswesen betreffenden Bücher und Belege Einsicht zu nehmen und die Saldi festzustellen.
- 4 Sie legt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vor und kann dem Zentralvorstand Vorschläge unterbreiten.

Art. 22 Die Untersuchungskommission Zwischenfälle

- 1 Die Untersuchungskommission Zwischenfälle (UKZ) wird für folgende Zwecke eingesetzt:
 - a Zeit- und sachgerechte Untersuchung von Zwischenfällen im Schiffs- und Törnbetrieb.
 - b Entscheid über Beschwerden in erster Instanz im Zusammenhang mit Zwischenfällen.
 - c Ziehen von Konsequenzen und Lehren aus Zwischenfällen und Ableiten entsprechender Massnahmen für die Verhinderung zukünftiger Zwischenfälle.
 - d Sammeln von Untersuchungsergebnissen und Entscheiden mit dem Ziel, eine rechtsgleiche Behandlung in vergleichbaren Fällen zu gewährleisten.
- 2 Die UKZ besteht aus mindestens drei erfahrenen Mitgliedern des CCS, die keinem anderen Organ des CCS angehören dürfen. Die UKZ ist ein unabhängiges Organ.
- 3 Der Zentralvorstand erlässt ein Reglement über die Organisation, die Aufgaben, die Kompetenzen und das Verfahren der UKZ.

Art. 23 Das Generalsekretariat

- 1 Der CCS führt ein clubeigenes, hauptamtliches Generalsekretariat mit Sitz in Bern.
- 2 Das Generalsekretariat bearbeitet die Tagesgeschäfte selbständig im Rahmen des Geschäftsreglements und der von den zuständigen Personen erlassenen Weisungen und vollzieht die von den Organen von den zuständigen Personen getroffenen Entscheide. Das Generalsekretariat wird vom Generalsekretär geleitet.
- 3 Die Aufgaben und Kompetenzen werden im Geschäftsreglement und dem Pflichtenheft definiert.

Art. 24 Die Regional- und Interessengruppen

- 1 CCS-Mitglieder einer Region organisieren sich als Regionalgruppe, CCS-Mitglieder mit gleichen Interessen können sich als Interessengruppe organisieren. Die Regional- und Interessengruppen organisieren sich im Rahmen der Statuten des CCS als rechtlich und finanziell selbständige Organisationen. Die Statuten der Regional- und Interessengruppen sind durch den Zentralvorstand hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Statuten des CCS zu prüfen, bevor sie durch das Trägerschaftsorgan der Regionalgruppe genehmigt werden. Die Regionalgruppen und der CCS unterstützen sich gegenseitig zur Erreichung ihrer Ziele.
- 2 Jedes Aktivmitglied des CCS gehört einer oder mehreren Regional- oder Interessengruppen seiner Wahl an. Mitglieder, die ausdrücklich keiner Gruppe angehören wollen, werden auf Antrag gemäss Art. 5 keiner Gruppe zugeteilt.
- 3 Mindestens 30 Aktivmitglieder des CCS können sich zu einer neuen Regional- oder Interessengruppe zusammenschliessen. Die definitive Bewilligung erteilt der Zentralvorstand. Gruppen, deren Bestand unter 25 Mitglieder absinkt, verlieren ihre Vertretungsbefugnisse im Zentralvorstand. Gruppen, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem CCS nicht nachkommen, seinen Interessen zuwiderhandeln oder über mehr als ein Jahr nicht mehr an den Sitzungen des Zentralvorstandes vertreten waren, können vom Zentralvorstand nach vorgängiger, schriftlicher Mahnung ausgeschlossen werden. Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von 30 Tagen begründeter Rekurs zuhanden der nächsten Generalversammlung erhoben werden.
- 4 Aktivmitglied einer Regional- oder Interessengruppe kann nur ein Aktivmitglied des Zentralclubs sein. Personen, die die Ziele einer Regional- oder Interessengruppe unterstützen, aber nicht aktiv am Geschehen des Zentralclubs teilnehmen, können Gönnermitglied einer Regional- oder Interessengruppe werden.
- 5 Die Regional- und Interessengruppen fördern den Kontakt unter den Mitgliedern, indem sie Zusammenkünfte, yachtsportliche Anlässe, Kurse, usw. durchführen. Sie bauen enge Kontakte zu Yacht- und Bootssportvereinen ihrer Region oder ihres Interessengebiets auf. Es können ihnen dem CCS zustehende Aufgaben übertragen werden.
- 6 Die Jahresbeiträge der Aktivmitglieder an die Regional- und Interessengruppe werden vom Zentralclub eingezogen und den Gruppen vierteljährlich überwiesen.

VI. Allgemeines

Art. 25 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des CCS beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September jeden Jahres.

Art. 26 Datenschutz

Für die Bearbeitung der Daten der CCS-Mitglieder finden die gesetzlichen Vorschriften Anwendung. Das Geschäftsreglement regelt die Handhabung des Datenschutzes.

Für die gemeinsame Mitgliederadministration tauscht der CCS die nötigen Daten mit seinen Regional- und Interessensgruppen aus. Jede andere Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Mitglieds zulässig.

Art. 27 Statutenänderungen

Für Statutenänderungen ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.

Art. 28 Auflösung des CCS

- 1 Ein Antrag auf Auflösung des CCS kann nur von mindestens einem Zehntel der Aktivmitglieder eingebracht werden. Wird die Auflösung des Clubs beschlossen, findet die Liquidation durch die / den Commodore statt, falls die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Für die Auflösung des CCS sind Dreiviertel der abgegebenen Stimmen nötig. Es muss mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Ist die Generalversammlung in diesem Punkt nicht beschlussfähig und liegt ein Antrag auf Auflösung vor, so ist frühestens nach zwei und spätestens nach sechs Monaten mittels eingeschriebenen Briefs zu einer zweiten Generalversammlung einzuladen. Diese beschliesst über die Auflösung des Clubs mit Dreivierteln der abgegebenen Stimmen.
- 2 Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfange in Kraft. Ein allfälliger Aktivsaldo ist dem Schweiz. Segelverband Swiss Sailing zuhänden eines gleichen Ziels dienenden Nachfolgeclubs zu übergeben. Nach Gründung eines derartigen Clubs ist der Aktivüberschuss diesem herauszugeben. Sollte binnen 10 Jahren kein solcher Club gebildet werden, fällt das Vermögen an die Schweiz. Lebensrettungsgesellschaft.

Art. 29 Clubstander

Der Clubstander des CCS ist ein Wimpel mit rotem Untergrund, durch ein weisses Balkenkreuz mit rotem Mittelband in vier Teile unterteilt. In der liekseitigen oberen Teilfläche befindet sich das Schweizerkreuz. Ehrenmitglieder des CCS fahren den Clubstander ergänzt mit dem weissen Buchstaben „H“ in der liekseitigen unteren Teilfläche des Clubstanders. Der Commodore und die Vicecommodore fahren den Clubstander als Doppel- oder Breitwimpel, bei den Vicecommodore in der liekseitigen unteren Teilfläche mit einem weissen Punkt ergänzt.

Art. 30 Schweizer Flagge

Schweizerische Yachten führen die Schweizer Flagge gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über die Seeschifffahrt unter Schweizer Flagge. Die Aktivmitglieder des CCS haben gemäss Art. 1 der Verordnung über die schweizerischen Jachten zur See das Privileg, diese Nationale in der liekseitigen oberen Ecke mit einer gelben Abbildung eines Ankers und den gelben Buchstaben CCS ergänzt zu führen.

Art. 31 Name

Der Name "Cruising Club der Schweiz" in d, f, i und e, die Abkürzung "CCS", der Stander sowie das Logo "CCS mit Stander" sind markenrechtlich geschützt. Sie dürfen ohne schriftliche Einwilligung des CCS nicht verwendet werden, auch nicht in abgeänderter Form. Dies gilt für Mitglieder und für Regional- und Interessengruppen wie auch für alle anderen externen Personen, Vereine, Organisationen, Firmen etc.

VII. Schlussbestimmungen und Übergangsregelungen

Art. 32 Sprachliche Abweichungen

Die deutsche, französische und italienische Fassung der Statuten sind gleichwertig.

Art. 33 Lebensmitglieder

Lebensmitglieder nach früheren Statuten behalten ihre lebenslängliche Aktivmitgliedschaft ohne weitere Beitragspflicht des Zentralclubs. Ehepaar-Lebensmitglieder, deren Ehe aufgelöst wird, bleiben Einzellebensmitglieder auf Lebzeiten.

Art. 34 Anpassungen der Statuten durch RG/IG

Die Regional- und Interessengruppen haben ihre Statuten innert 2 Jahren nach in Kraft treten der vorliegenden Statuten anzupassen.

Art. 35 Inkrafttreten

Die ordentliche Generalversammlung vom 25. November 2023 hat diesen Statuten zugestimmt. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die Statuten in der Fassung vom 26. November 2022.

CRUISING CLUB DER SCHWEIZ



Christoph Mylaeus
Commodore



Sandro Reinhard
Generalsekretär